

Bezugspreis in Köln 7,40 $\frac{1}{2}$, in Deutschland 9,4 vierteljährlich.
Anzeigen 80 $\frac{1}{2}$ die Zeile oder deren Raum, Reklamen 3 $\frac{1}{4}$

Für die Annahme von Anzeigen an bestimmt vorgeschriebenen Tagen oder in bestimmt bezeichneten Ausgaben wird keine Verantwortlichkeit übernommen.
Haupt-Expedition: Breite Straße 64. — Postcheck-Konto 250.

Haupt-Agenturen: Koblenz C. Holdenheim, Löhstr. 129, Kreisfeld, J.F. Houben
Lennep Ad. Mann, Mainz Mainzer Verlagsanstalt, Mannheim D. Frenz, Mühlheim
(Ruhr) H. Baedekers Buchhdt. M. Gladbach E. Schellmann, Neuß H. Garenfeld,
Neuwied W. Bierbrauer, Romscheid C. A. Kochenrath, Rheydt O. Berger, Ruhrort
Andreas & Co. Saarbrücken 3 C. Schäfer, Sulzbachstr. 15, Siegburg W. Brinck,
Markt 16, Solingen Ed. Elven, Wiesbaden H. Gieß. — Sonst. Vertret. in
Deutschland: in allen groß. Städten: Haasenstein & Vogler, Rud. Mosse,
Daube & Co., G. m. b. H., Invalidendank, Bremen Herm. Wölker, Wih. Scheller.

England als Postmarder.

Von Rechtsanwalt Dr. Leig.

Seit etwa einem Vierteljahre ist die Beraubung der neutralen Schiffe um ihre nach Deutschland bestimmte oder von Deutschland kommende Post, manches Mal sogar auch um ihre neutralstaatliche Post, eine Eigenart der englischen See- und Weltmacht geworden, und es läßt sich nicht bestreiten, daß sie sich hierin schon eine bedeutende Übung erworben hat. Was aber trotz der Wunder des englischen „cant“ doch noch wundernehmen muß, ist der Umstand, daß die britische Regierung es unternimmt, diesen von ihr eingenommenen Standpunkt auch noch rechtfertigen zu wollen, und daß sie behauptet, ihre Handlungsweise sei durchaus mit den geltenden Grundsätzen des Völkerrechts vereinbar. Man denke: englische Heuchelei hat es fertig gebracht, die durchaus klaren und eindeutigen Bestimmungen des auch von Großbritannien ratifizierten XI. Haager Abkommens von 1907 „über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege“, dessen erstes Kapitel sich auf die „Briefpostsendungen“ bezieht, so auszulegen, wie es noch kein Kommentator des Völkerrechts bis heute getan hat. Die diesbezüglichen Bestimmungen des XI. Abkommens lauten:

Art. 1. Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie von dem Beschlagnehmenden möglichst unverzüglich weiter zu befördern.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruchs keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.

Art. 2. Die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Befehlen und Gebräuchen des Seekrieges, welche die neutralen Kauffahrtschiffe im allgemeinen betreffen. Doch soll ihre Durchsuchung nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Gegenüber diesen klaren Bestimmungen behauptet die englische Regierung, die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen gelte nur für die hohe See, über die in seinen Gewässern fahrende und dorthin gebrachte Post besitze sie jedoch vollkommen freie Jurisdiktion und Verfügungsgewalt. Das ist der Standpunkt, der Downingstreet angeblich auch dem amerikanischen Eintruche gegen die Beschlagnahme der Postfäde gegenüber eingenommen und dem der Unterstaatssekretär des Auswärtigen, Lord Robert Cecil, am 15. Januar 1916 in einer Unterredung mit dem Londoner Vertreter der Nieuwe Rotterdamse Courant Ausdruck gegeben hat (Wgl. Nr. 88 der Kölnischen Zeitung.)

Nur englische Unverfrorenheit kann es fertig bringen, für das jetzige Verfahren auch noch den Anspruch zu erheben, es sei mit den internationalen Vorschriften durchaus im Einklang und verstoße nicht gegen anerkannte, selbst mit der eigenen Unterschrift Großbritanniens versehene Grundsätze des Völkerrechts. Verdächtig ist schon die Tatsache, daß England selbst ungefähr 1 $\frac{1}{2}$ Jahre seit Kriegsausbruch gebraucht hat, um die Auslegung zu finden, die es heute von obigen Art. 1 und 2 des XI. Abkommens zuteil werden läßt. Aber die Entstehungsgeschichte wie auch der klare Wortlaut und der Zweck jener Bestimmungen widerstreiten in gleicher Weise der englischen Zwangsauslegung. Die auf die Postsendung bezüglichen Vorschriften der Zweiten Haager Konferenz sind die Frucht deutscher Arbeit und deutscher Anträge. Daß sie der allgemein herrschenden Anschauung schon 1907 durchaus entsprachen, beweist der Umstand, daß sie in der Plenarsitzung der Friedenskonferenz vom 27. September 1907 von allen 45 Teilnehmerstaaten dieser Konferenz einstimmig — nur Argentinien enthielt sich — angenommen wurde. In der Folge hat man dann die durch jene Vorschriften anerkannte grundsätzliche Unverletzlichkeit der Briefpost im Seekriege als eine hohe Errungenschaft für die moderne Zivilisation, ja als eins der unüberäußerlichen und selbstverständlichsten Grundrechte des Völkerrechts betrachtet und als solches gepriesen. Daß diese Errungenschaft Deutschland zu danken ist, wie sich ja auch Deutschland um die Schaffung des Weltpostvereins einige nicht ganz unbedeutende Verdienste erworben haben soll, ist natürlich, nebenbei gesagt, ein weiterer Beweis für die hoffnungslose Barbarei unseres Vaterlandes, während diejenigen, die die Unverletzlichkeit der Briefpost nicht anerkennen wollen, die wahren Kulturträger sind!

Lord Robert Cecil hat den Standpunkt der englischen Regierung dahin festgestellt: Die Post, welche sich auf freiwillig britische Häfen anlaufenden oder britische Gebietsgewässer berührenden Schiffen des Feindes oder eines neutralen Staates befinde, sei durch Art. 1 des XI. Abkommens nicht geschützt, sondern nur die